

ZBB 2020, 74

BGB § 495 Abs. 1, § 355 a. F.

Keine Vereinbarung eines vertraglichen Widerrufsrechts bei Anpassung der Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrags im Rahmen einer unechten Abschnittsfinanzierung

BGH, Urt. v. 16.07.2019 – XI ZR 426/18 (OLG Zweibrücken), WM 2019, 2346 = ZIP 2020, 18

Amtliche Leitsätze:

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen im Zuge einer Vereinbarung zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer von der Einräumung eines neuen Kapitalnutzungsrechts auszugehen ist.
2. Passen die Parteien im Rahmen einer unechten Abschnittsfinanzierung die Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrags an, bietet der Darlehensgeber nach der gebotenen objektiven Auslegung dem Darlehensnehmer für die Konditionenanpassung die Vereinbarung eines vertraglichen Widerrufsrechts auch dann nicht an, wenn er eine Widerrufsbelehrung erteilt (Fortführung von Senatsur. v. 23. 1. 2018 – XI ZR 359/16, WM 2018, 664, Rz. 20).